

**Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Rundfunkmuseums
Fürth vom 16. Dezember 1998**

(Stadtzeitung Nr. 24 vom 19. Dezember 1998)

i.d.F. d. Änderungssatzung vom 15. Dezember 1999

(Stadtzeitung Nr. 24 vom 22. Dezember 1999)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Gebührenpflicht	2
§ 2 Gebührensschuldner	2
§ 3 Entstehen und Fälligkeit	2
§ 4 Gebührenhöhe	2
§ 5 Sonstige Gebühren	2
§ 6 Inkrafttreten	3

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 1, 2, und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1996 (GVBl. S. 541), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Rundfunkmuseums Fürth werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Entstehen durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind Personen, die die Einrichtungen des Rundfunkmuseums Fürth nutzen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren entstehen bei Inanspruchnahme der Leistung.
- (2) Sämtliche Gebühren und Auslagen sind bei ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Für die Besichtigung des Rundfunkmuseums werden folgende Eintrittspreise (pro Person) erhoben:
 - Erwachsene 3,-- DM
 - Gruppen (ab 10 Personen) Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Arbeitslosenhilfe-/ Sozialhilfeempfänger (mit Pass) 2,-- DM
 - Schulklassen mit Lehrkräften (inkl. Führung) 2,-- DM
- (2) Der Zuschlag auf den Eintrittspreis bei Führung beträgt pro Person 2,-- DM. An Sonntagen (14 - 17 Uhr) wird kein Führungszuschlag erhoben.
- (3) Bei besonderen Anlässen (z.B. Veranstaltungen der Stadt Fürth, Bürgerfest Burgfarrnbach) können die Eintrittspreise ermäßigt oder ausgesetzt werden.

§ 5 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Vervielfältigung von Tonträgern betragen 40,-- DM je Stunde Arbeitsaufwand, mindestens 20,-- DM.
- (2) Im übrigen gelten die am 01.03.1998 in Kraft getretenen Benutzungsrichtlinien und Benutzungsentgelte für das Rundfunkmuseum.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.